

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hameln

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124), hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 09.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Hameln betreibt Tageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) als eine öffentliche Einrichtung.

Die Stadt Hameln erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung sowie Entgelte für Mittagessen.

§ 2 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen sind in der Regel von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zuzüglich der Sonderöffnungszeiten. Diese werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Elternvertretung, der Leitung der Einrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im jeweiligen Betreuungsvertrag festgelegt.

§ 4 Platzvergabe

Die Platzvergabe in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt durch die Träger der Einrichtungen vorrangig an die Kinder, deren Erziehungsberechtigte in Hameln ihren Wohnsitz haben.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung im Bereich der Stadt Hameln.

Ein Betreuungsbedarf, der den Rechtsanspruch gem. § 12 KiTaG i.V.m. § 24 SGB VIII überschreitet, oder der Bedarf an einem Früh- und/oder Spätdienstplatz muss von Erziehungsberechtigten nachgewiesen werden. Dieser ergibt sich beispielsweise aufgrund von Berufstätigkeit, Pflege eines Angehörigen oder sozialen Kriterien.

Voraussetzung für die Zuweisung eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten an die Stadt Hameln, Abteilung Kindertagesbetreuung,
- b) die Vorlage des Impfbuches in der aufnehmenden Tageseinrichtung die,
- c) eine Belehrung gem. § 34 Abs. 5, Satz 2 Infektionsschutzgesetz in der aufnehmenden Tageseinrichtung

§ 5 Abmeldung

Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) mit einer Frist von vier Wochen möglich. In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Wohnungswechsel, familiäre Gründe) ist eine Abmeldung auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich. Auch hierfür ist eine Frist von vier Wochen zum Monatsende einzuhalten. Die Stadt kann gegebenenfalls geeignete Nachweise fordern.

Die Abmeldung muss schriftlich bei der Stadt Hameln, Abteilung Kindertagesbetreuung, erfolgen. Die Abmeldung in einer Tageseinrichtung für Kinder ist unwirksam.

Die Abmeldung für den Früh- oder Spätdienst ist grundsätzlich nur zum 31.07. und 31.01. unter Beachtung der gültigen Kündigungsfrist von vier Wochen zum Beendigungstermin möglich. § 5 Abs. 1, Satz 2 gelten auch hier.

§ 6 Krankheit und Fehltage

Die Abwesenheit eines Kindes wegen Erkrankung oder aus einem anderen Grund ist der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Ein im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz erkranktes bzw. der Erkrankung verdächtiges oder verlaustes Kind darf die Kindertagesstätte erst nach Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besuchen. Dies ist unverzüglich der Kindertagesstätte mitzuteilen. Satz 1 und 2 gelten auch, soweit ein anderes Familienmitglied in häuslicher Lebensgemeinschaft im Sinne des § 34 InfSchG erkrankt oder der Erkrankung verdächtig ist.

Nach einer schweren Erkrankung (z.B. Operation, Knochenbruch) darf ein Kind die Tageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn dies von einem Arzt schriftlich befürwortet wird und kein unvertretbarer Betreuungsaufwand entsteht.

Wird von den Fachkräften in den Tageseinrichtungen eine Erkrankung eines Kindes begründbar vermutet, sind die Erziehungsberechtigten nach der Unterrichtung verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen bzw. abholen zu lassen.

§ 7 Kündigung durch den Träger

Der Vertrag für ein Kind kann nach vorheriger Beratung der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern seitens des Trägers gekündigt werden, wenn

- a) es wiederholt und nachhaltig die Erziehungsarbeit in der jeweiligen Gruppe bzw. in der Tageseinrichtung beeinträchtigt oder gefährdet bzw. den Weisungen der Fachkräfte nicht folgt,
- b) das Kindeswohl in der Einrichtung gefährdet oder eine besondere Betreuung geboten ist, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann,
- c) für das Kind die Benutzungsgebühr oder das Entgelt für das Mittagessen für mehr als zwei Monate nicht gezahlt wurde,
- d) das Kind mehr als drei Tage innerhalb von drei Monaten unentschuldigt gefehlt hat; nachvollziehbare soziale und familiäre Bedingungen sind zu berücksichtigen,
- e) unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen den Fachkräften einer Tageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten über das Betreuungskonzept bestehen.

§ 8 Betreuung, Aufsichtspflicht

Die Erziehungsberechtigten erkennen mit der Annahme des Platzes diese Satzung als Benutzungsregelung an. Dazu zählen auch die Konzeptionen über die pädagogische Arbeit in den jeweiligen Tageseinrichtungen.

Die zu betreuenden Kinder sind pünktlich in die Tageseinrichtung zu bringen und zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte in den Tageseinrichtungen für Kinder beginnt mit der Übernahme der Kinder in den jeweiligen Gruppen / dem Frühdienst und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungs- oder Abholberechtigten. Der/die Erziehungsberechtigte/n, bei dem/denen das Kind lebt, erklärt/en bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer noch zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.

Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch Betreuungskräfte verabreicht. Sofern dies unumgänglich ist und das betreuende Fachpersonal zustimmt, ist eine schriftliche Zustimmung und umfassende Einweisung des behandelnden Ärzte auf Kosten der Erziehungsberechtigten zu veranlassen. Dies gilt auch für die Bereithaltung von notwendigen Sachleistungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.07.1998 außer Kraft.

Hamel, den 09.05.2019
Stadt Hameln


Der Oberbürgermeister